

einige Quiz-Fragen zur Satzung des GZV-Nümbrecht

Was passiert bei einer Auflösung des Vereins mit dem Vermögen?

Im Falle einer Auflösung des Geflügelzuchtvereins Nümbrecht und Umgebung wird das zu diesem Zeitpunkt **vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt.**

Hier sind die weiteren Details zu diesem Prozess gemäß **§ 12 der Satzung**:

- **Beschlussorgan:** Die Auflösung kann nur durch die **Jahreshauptversammlung** oder eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** beschlossen werden.
- **Erforderliche Mehrheit:** Für den Beschluss zur Auflösung ist eine **2/3-Mehrheit** notwendig.
- **Zuständigkeit:** Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gehört zu den grundlegenden Aufgaben der Jahreshauptversammlung als oberstes Organ des Vereins.

Wie läuft das Aufnahmeverfahren für neue Mitglieder genau ab?

Welche speziellen Pflichten haben Mitglieder bezüglich der Geflügelhaltung?

Wie setzt sich der Vorstand des Vereins zusammen?

Wie läuft das Aufnahmeverfahren für neue Mitglieder genau ab?

Das Aufnahmeverfahren für neue Mitglieder ist in **§ 3 der Satzung** festgeschrieben und umfasst folgende Schritte und Voraussetzungen:

1. **Persönliche Voraussetzungen:** Mitglied werden kann jede Person, die ihren **Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland** hat und **unbescholten** ist.
2. **Einreichung des Antrags:** Die formale Beitrittserklärung muss an den **1. Vorsitzenden** des Vereins gerichtet werden.
3. **Entscheidung durch die Mitglieder:** Eine Aufnahme erfolgt nicht durch den Vorstand allein, sondern ausschließlich während der **Jahreshauptversammlung**.
4. **Mehrheitsbeschluss:** Über die Aufnahme entscheiden die anwesenden Mitglieder per **Mehrheitsbeschluss**.
5. **Ablehnung ohne Begründung:** Sollte die Aufnahme abgelehnt werden, ist der Verein ausdrücklich **nicht dazu verpflichtet, Gründe** für diese Entscheidung anzugeben.

Nach einer erfolgreichen Aufnahme ist das Mitglied verpflichtet, den **Jahresbeitrag** (derzeit 20 €) zu entrichten, wobei Jugendliche unter 18 Jahren beitragsfrei sind. Zudem geht mit der Mitgliedschaft die Pflicht einher, die Vereinsarbeit zu fördern und den eigenen Geflügelhof ordnungsgemäß zu führen.

Gibt es für Jugendliche besondere Regeln bei der Aufnahme?

Gemäß der vorliegenden Satzung gibt es für Jugendliche beim eigentlichen **Aufnahmeverfahren keine gesonderten Regeln** im Vergleich zu erwachsenen Bewerbern.

Hier sind die Details zur Aufnahme und den Besonderheiten für Jugendliche:

- **Allgemeine Voraussetzungen:** Wie für alle Mitglieder gilt, dass auch Jugendliche ihren **Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland** haben müssen und „unbescholten“ sein müssen.
- **Ablauf des Antrags:** Die Beitrittserklärung ist ebenfalls an den **1. Vorsitzenden** zu richten.
- **Entscheidungsinstanz:** Über die Aufnahme wird, wie bei Erwachsenen auch, erst auf der **Jahreshauptversammlung** durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder entschieden.

Besonderheiten nach der Aufnahme

Obwohl das Verfahren identisch ist, sieht die Satzung nach dem Eintritt zwei wichtige Punkte speziell für Jugendliche vor:

1. **Beitragsfreiheit:** Dies ist der wichtigste Unterschied. Während reguläre Mitglieder einen Jahresbeitrag von 20 € zahlen, sind **Jugendmitglieder unter 18 Jahren komplett beitragsfrei**.
2. **Förderung als Vereinszweck:** Die **Förderung der Jugendarbeit** unter besonderer Pflege des Tierschutzgedankens ist ausdrücklich als einer der offiziellen Zwecke und Aufgaben des Vereins in der Satzung verankert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Verein den Zugang für Jugendliche durch die Beitragsfreiheit finanziell erleichtert, der formale Weg in den Verein jedoch derselbe ist wie für Erwachsene.

Können Jugendliche auch Funktionen im Vorstand übernehmen?

In der vorliegenden Satzung gibt es **keine explizite Regelung**, die Jugendlichen die Übernahme von Vorstandsämtern ausdrücklich erlaubt oder verbietet.

Hier sind die relevanten Punkte aus den Quellen dazu:

- **Wahlverfahren:** Die Satzung legt fest, dass der Vorstand von der **Jahreshauptversammlung gewählt** wird. Es gibt in der Satzung keine Passage, die ein Mindestalter für die Wählbarkeit in ein Vorstandsamt vorschreibt.
- **Mitgliedschaft als Basis:** Da Jugendliche Mitglieder des Vereins sein können, nehmen sie grundsätzlich am Vereinsleben teil.
- **Vorstandsstruktur:** Der Vorstand besteht aus verschiedenen Rollen wie dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, Schriftführern, dem Zuchtwart und Beisitzern.

Wichtige Information außerhalb der Quellen: Obwohl die Satzung kein Mindestalter nennt, gibt es rechtliche Rahmenbedingungen, die du unabhängig prüfen solltest: Nach deutschem Recht sind Personen unter 18 Jahren nur beschränkt geschäftsfähig. Da der **1. und 2. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten** (§ 26 BGB), ist für diese speziellen Ämter in der Regel die volle Geschäftsfähigkeit (also ein Alter von mindestens 18 Jahren) erforderlich. Für andere Funktionen innerhalb des Vorstands, die keine gesetzliche Vertretungsmacht nach außen haben (wie zum Beispiel Beisitzer oder Jugendvertreter), könnten Jugendliche theoretisch mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter gewählt werden, sofern die Satzung dem nicht entgegensteht.

Da die Satzung hierzu keine Details nennt, wäre es im Zweifelsfall ratsam, direkt beim aktuellen Vorstand des Vereins nachzufragen, wie dies in der Praxis gehandhabt wird.

Welche Aufgaben übernimmt der Zuchtwart im Verein?

Interessanterweise enthält die vorliegende Satzung **keine detaillierte Auflistung der spezifischen Aufgaben** für das Amt des Zuchtwarts, obwohl andere Vorstandsrollen wie der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Kassierer explizit beschrieben werden.

Aus den Quellen lassen sich jedoch folgende formale Fakten zum Zuchtwart entnehmen:

- **Vorstandsmitglied:** Der/die Zuchtwart*in ist ein fester Bestandteil des **Vorstands**.
- **Wahl und Amtszeit:** Er/sie wird von der **Jahreshauptversammlung** für eine Amtszeit von **3 Jahren** gewählt.
- **Aufsicht:** Wie alle Vorstandskollegen untersteht auch der Zuchtwart der **Aufsicht der beiden Vorsitzenden**.

Rückschlüsse aus den Vereinszwecken: Da die Satzung die spezifischen Tätigkeiten nicht nennt, kann man aus den allgemeinen **Zielen des Vereins** (§ 2) ableiten, in welchen Bereichen der Zuchtwart tätig sein wird:

- **Förderung der Zucht und Haltung** aller Geflügelgattungen.
- **Allgemeine Beratung und Unterstützung** der Mitglieder und sonstiger Züchter.
- Möglicherweise Unterstützung der Mitglieder bei der Einhaltung der Pflicht, den Geflügelhof in Ordnung zu halten und **Krankheiten zu verhüten**.

Information außerhalb der Quellen: *Bitte beachte, dass die folgenden Informationen nicht direkt aus der Satzung stammen und unabhängig verifiziert werden sollten:* In Geflügelzuchtvereinen ist es üblich, dass der Zuchtwart die Mitglieder in Fachfragen zur Genetik, Fütterung und Haltung berät. Er koordiniert oft die Ringbestellungen (zur Kennzeichnung der Tiere), organisiert Fachvorträge oder Tierbesprechungen und ist Ansprechpartner für Fragen zu den Rassestandards des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG), dem der Verein angehört.

Da die Satzung hier eine Lücke lässt, könntest du bei Interesse direkt beim Vorstand nachfragen, ob es eine interne Geschäftsordnung gibt, in der diese Aufgaben genauer definiert sind.

Was sind die Ziele und Aufgaben des Geflügelzuchtvereins Nümbrecht?

Die Ziele und Aufgaben des Geflügelzuchtvereins Nümbrecht und Umgebung sind primär in **§ 2 der Satzung** festgelegt und konzentrieren sich auf die Förderung der Geflügelzucht sowie das Vereinsleben.

Hier sind die zentralen Punkte im Detail:

1. Fachliche Förderung und Beratung

- **Zucht und Haltung:** Der Verein fördert die Zucht und Haltung aller Geflügelgattungen unabhängig von der Rasse. Ausgenommen hiervon sind lediglich rein wirtschaftlich orientierte Betriebe wie Bruteierlieferbetriebe oder Herdbuchzuchten der Wirtschaftsgeflügelzucht.
- **Beratung:** Ein wesentliches Ziel ist die allgemeine Beratung und Unterstützung sowohl der eigenen Mitglieder als auch anderer Züchter und Halter.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Der Verein betreibt Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit und wirbt für die Verbreitung der Rassegeflügelzucht.

2. Jugendarbeit und Tierschutz

- Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der **Förderung der Jugendarbeit**, wobei der **Tierschutzgedanke** eine zentrale Rolle in der pflegerischen Erziehung spielt.

3. Vereinsleben und Gemeinnützigkeit

- **Selbstlosigkeit:** Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen und widmet sich selbstlosen Tätigkeiten.
- **Mittelverwendung:** Die Vereinsmittel müssen satzungsgemäß verwendet werden.
- **Gemeinschaft:** Die Förderung des Vereinslebens und die Durchführung von Vereinsveranstaltungen sind feste Aufgaben des Vereins.

4. Aufgaben der Mitglieder zur Zielerreichung

Damit diese Ziele erreicht werden können, legt **§ 4 der Satzung** den Mitgliedern spezifische Pflichten auf:

- Sie müssen die Zucht und Haltung ernsthaft betreiben und die Vereinsaufgaben nach Kräften unterstützen.
- Es wird ein reger Besuch der Versammlungen und aktive Mitarbeit erwartet.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen eigenen Geflügelhof in Ordnung zu halten und besonderen Wert auf die **Verhütung von Krankheiten** zu legen.

Wie wird man Mitglied und welche Pflichten sind damit verbunden?

Um Mitglied im Geflügelzuchtverein Nümbrecht und Umgebung zu werden und am Vereinsleben teilzunehmen, legt die Satzung klare Anforderungen und Verpflichtungen fest.

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Weg in den Verein erfolgt über ein festgelegtes Verfahren:

- **Persönliche Voraussetzungen:** Bewerber müssen ihren **Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland** haben und **unbescholten** sein.
- **Antrag:** Die Beitrittserklärung ist formell an den **1. Vorsitzenden** zu richten.
- **Beschlussfassung:** Über die Aufnahme wird nicht sofort entschieden, sondern nur im Rahmen der **Jahreshauptversammlung**. Dort ist ein **Mehrheitsbeschluss** der anwesenden Mitglieder für eine erfolgreiche Aufnahme erforderlich.

- **Ablehnungsrecht:** Der Verein kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Pflichten der Mitglieder

Sobald man Mitglied ist, ergeben sich daraus laut Satzung folgende Pflichten:

- **Aktive Förderung:** Jedes Mitglied soll im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitwirken und die Vereinsarbeit durch **Mitarbeit und regen Besuch der Versammlungen** fördern.
- **Verantwortungsvolle Haltung:** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zucht oder Haltung ihres Geflügels ernst zu nehmen.
- **Hygiene und Ordnung:** Es ist zwingend erforderlich, den **eigenen Geflügelhof in Ordnung zu halten**. Dabei muss ein besonderer Wert auf die **Verhütung von Krankheiten** gelegt werden.
- **Finanzielle Pflichten:** Der Mitgliedsbeitrag (aktuell **20 € pro Jahr**) muss pünktlich im **Januar** gezahlt werden. Beitragsrückstände entbinden den Verein von jeglicher Verpflichtung gegenüber dem Mitglied. Eine Ausnahme gilt für Jugendmitglieder unter 18 Jahren sowie Ehrenmitglieder, die beitragsfrei sind.
- **Satzungstreue:** Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie nicht gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen, da dies andernfalls zu einem Ausschluss führen kann.

Wie ist der Vorstand strukturiert und wie lange dauert die Amtszeit?

Der Vorstand des Geflügelzuchtvereins Nümbrecht und Umgebung ist klar strukturiert und besteht aus fest definierten Rollen, die eine kontinuierliche Vereinsführung gewährleisten sollen.

Struktur des Vorstands

Gemäß **§ 8 der Satzung** setzt sich der Vorstand aus folgenden Personen zusammen:

- Dem / der / den **Ehrevorsitzenden**
- Dem / der **1. Vorsitzenden**
- Dem / der **2. Vorsitzenden**
- Dem / der **Kassierer*in**
- Dem / der **Zuchtwart*in**
- Dem / der **1. Schriftführer*in**

- Dem / der **2. Schriftführer*in**
- Den **Beisitzern**

Wichtige strukturelle Details:

- **Vertretung:** Der Verein wird rechtlich nach außen durch den **1. und 2. Vorsitzenden** vertreten (§ 26 BGB).
- **Mitgliederanzahl:** Die Satzung schreibt vor, dass der Vorstand aus einer **ungeraden Anzahl** von Mitgliedern bestehen muss. Dies wird durch eine entsprechende Anzahl an Beisitzern sichergestellt.

Amtszeit und Wahlen

- **Dauer:** Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt **3 Jahre**.
- **Übergang:** Nach Ablauf der drei Jahre bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis eine **gültige Neuwahl** durchgeführt wurde.
- **Vakanzen:** Sollte ein Vorstandsposten vorzeitig frei werden, müssen **Ergänzungswahlen** außerhalb des normalen Wahlturnus stattfinden.
- **Wahlgremium:** Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die **Jahreshauptversammlung**.

Wie werden Satzungsänderungen im Verein beschlossen?

Satzungsänderungen werden beim Geflügelzuchtverein Nümbrecht und Umgebung durch die **Mitgliederversammlung** beschlossen, wobei im Vergleich zu gewöhnlichen Beschlüssen strengere Anforderungen an die Mehrheit gelten.

Hier sind die Details zum Ablauf gemäß der Satzung:

- **Zuständiges Organ:** Die Entscheidung über eine Satzungsänderung obliegt der **Jahreshauptversammlung**, welche das oberste Organ des Vereins ist. Alternativ können solche Änderungen auch in einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** beschlossen werden.
- **Erforderliche Mehrheit:** Während für die meisten Vereinsbeschlüsse eine einfache Mehrheit ausreicht, ist für eine Satzungsänderung zwingend eine **2/3-Mehrheit** der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- **Form der Abstimmung:** Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch **Handaufheben** oder durch **Aufstehen von den Sitzen**. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann jedoch verlangen, dass die Abstimmung **schriftlich** erfolgt.
- **Voraussetzungen für die Versammlung:**

- Die Einladung muss **schriftlich** (per Post oder digitale Medien) mit einer Frist von mindestens **3 Wochen** unter Angabe der **Tagesordnung** erfolgen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist **ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig**.
- Über die Versammlung muss eine **Niederschrift** (Protokoll) angefertigt werden, die vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterschreiben ist.

Welche Unterlagen müssen zur Kassenprüfung bereitgestellt werden?

Zur Kassenprüfung müssen laut der Satzung insbesondere die folgenden Unterlagen und Nachweise bereitgestellt werden:

- **Die Geschäftsbücher:** Die Kassenprüfer haben das ausdrückliche Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher des Vereins zu nehmen. Diese werden vom Kassierer geführt, der für das gesamte Kassenwesen verantwortlich ist.
- **Rechnungsbelege:** Für alle geleisteten Zahlungen müssen Belege vorhanden sein. Diese müssen zwingend einen Vermerk über die **Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit** tragen, da der Kassierer sonst keine Zahlungen leisten darf.
- **Unterlagen zum Beitragseinzug:** Da der Kassierer für den Einzug der Mitgliederbeiträge sorgt, müssen auch die entsprechenden Nachweise über diese Einnahmen für die Prüfung vorliegen.
- **Der Jahresbericht:** Der Kassierer muss in einem Jahresbericht Rechenschaft über alle **Ein- und Ausgaben** ablegen. Dieser Bericht bildet zusammen mit der Prüfung der Kasse die Grundlage für den Bericht der Kassenprüfer, der in der Jahreshauptversammlung abgegeben wird.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, diese Prüfung **mindestens einmal jährlich** vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Zudem haben sie (gemeinsam) sowie der 1. Vorsitzende (allein) das Recht, die Vereinskasse jederzeit auch **unangekündigt** zu prüfen.

Welche Rolle spielen Ehrenvorsitzende laut der Satzung?

Laut der Satzung des Geflügelzuchtvereins Nümbrecht und Umgebung spielen **Ehrenvorsitzende** eine formale Rolle innerhalb der Vereinsführung, wobei ihre spezifischen Aufgaben im Vergleich zu den aktiven Vorstandsämtern weniger detailliert beschrieben sind.

Hier sind die Fakten aus der Satzung:

- **Teil des Vorstands:** Ehrenvorsitzende sind laut **§ 8** ein fester Bestandteil des **Vorstands**.
- **Vorstandsstruktur:** Da der Vorstand insgesamt aus einer **ungeraden Anzahl** von Mitgliedern bestehen muss (was durch die Anzahl der Beisitzer reguliert wird), zählen Ehrenvorsitzende zur Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder dazu.
- **Fehlen spezifischer Aufgaben:** Im Gegensatz zum 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer oder den Schriftführern werden für Ehrenvorsitzende **keine speziellen operativen Aufgaben oder Vertretungsbefugnisse** in der Satzung definiert,. Die rechtliche Vertretung des Vereins nach außen sowie die Leitung der Versammlungen obliegen ausschließlich dem **1. und 2. Vorsitzenden**,,.
- **Finanzieller Status:** In **§ 5** wird festgelegt, dass **Ehrenmitglieder beitragsfrei** sind,. In der Regel geht mit der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden auch der Status eines Ehrenmitglieds einher, was eine Befreiung vom Jahresbeitrag (derzeit 20 €) bedeuten würde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Amt des Ehrenvorsitzenden in der Satzung als **Teil des Gremiums Vorstand** verankert ist, die aktive Leitung und Verantwortung jedoch bei den gewählten 1. und 2. Vorsitzenden liegt.

Wie oft finden Versammlungen im Verein statt?

Laut der Satzung des Geflügelzuchtvereins Nümbrecht und Umgebung gibt es unterschiedliche Arten von Versammlungen mit festgeschriebenen Häufigkeiten:

- **Jahreshauptversammlung:** Diese muss **mindestens einmal jährlich** einberufen werden. Der Zeitraum dafür ist auf die **erste Jahreshälfte** festgelegt.
- **Außerordentliche Mitgliederversammlung:** Diese findet **nach Bedarf** statt. Sie wird einberufen, wenn entweder der **Vorstand** dies beschließt oder **ein Drittel der Mitglieder** dies wünscht.
- **Regelmäßige Versammlungen:** Die Satzung schreibt zwar keinen exakten Rhythmus für allgemeine Monatsversammlungen vor, sie verpflichtet die Mitglieder jedoch dazu, die Vereinsarbeit durch einen **„regen Versammlungsbesuch“** zu fördern. Dies lässt darauf schließen, dass über die Pflichtversammlungen hinaus regelmäßige Treffen stattfinden.

Die Einladung zu den offiziellen Mitgliederversammlungen (Jahreshaupt- oder außerordentliche Versammlung) muss schriftlich mit einer Frist von **mindestens drei Wochen** erfolgen.

Welche Fristen gelten für die Einladung zur Jahreshauptversammlung?

Für die Einladung zur Jahreshauptversammlung gelten laut der Satzung folgende spezifische Fristen und formale Vorgaben:

- **Einladungsfrist:** Die Einladung muss mit einer Frist von **mindestens 3 Wochen** erfolgen.
- **Beginn des Fristablaufs:** Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die **Absendung** der Einladung folgt.
- **Zeitlicher Rahmen:** Die Jahreshauptversammlung selbst muss mindestens einmal jährlich innerhalb der **ersten Jahreshälfte** einberufen werden.

Zusätzlich zu diesen Fristen schreibt die Satzung vor, dass die Einladung **schriftlich** (per Briefpost oder über digitale Medien) unter Angabe der **Tagesordnung** erfolgen muss. Diese Regelungen gelten gleichermaßen für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

„Unter welcher Bedingung kann ein Mitglied wegen Beitragsrückständen aus dem Verein ausgeschlossen werden?“

Ich habe diese korrekte Antwort ausgewählt: „Wenn der Beitrag länger als drei Monate rückständig ist und nach Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt wurde.“

Kannst du mir helfen, mehr über dieses Thema zu erfahren?

Deine Antwort im Quiz ist absolut korrekt und deckt sich genau mit den Bestimmungen in **§ 7 der Satzung**.

Um dir zu helfen, tiefer in dieses Thema einzusteigen, sind hier die Details zum Ablauf und zu den rechtlichen Konsequenzen eines Ausschlusses aufgrund von Beitragsrückständen:

1. Der zeitliche Ablauf des Ausschlusses

Der Prozess ist in der Satzung genau festgelegt, um dem Mitglied faire Fristen einzuräumen:

- **Fälligkeit:** Grundsätzlich ist der Jahresbeitrag (derzeit 20 €) pünktlich im **Januar** eines jeden Jahres zu entrichten.

- **Verzug:** Ein Ausschlussverfahren kann erst eingeleitet werden, wenn der Beitrag **länger als drei Monate** rückständig ist.
- **Mahnung:** Der 1. Vorsitzende oder der Kassierer muss eine Mahnung zustellen.
- **Letzte Frist:** Das Mitglied hat nach Erhalt der Mahnung **4 Wochen Zeit**, den Rückstand zu begleichen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist ein Ausschluss zulässig.

2. Das formale Verfahren im Verein

Ein Ausschluss erfolgt nicht automatisch, sondern unterliegt strengen formalen Regeln:

- **Anhörung:** Bevor ein Beschluss gefasst wird, muss dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern (**Anhörung**).
- **Beschlussfassung:** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Sitzung.
- **Geheime Abstimmung:** Die Abstimmung im Vorstand muss **geheim** erfolgen.
- **Benachrichtigung:** Das Mitglied muss über das Ergebnis und den vollzogenen Ausschluss informiert werden.

3. Wichtige Konsequenzen

- **Fortbestehen der Schulden:** Auch wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird, bleiben die **rückständigen Beiträge und sonstigen Forderungen** des Vereins gegenüber dem Mitglied bestehen und müssen weiterhin gezahlt werden.
- **Keine Rückerstattung:** Bei Beendigung der Mitgliedschaft (egal ob durch Austritt oder Ausschluss) besteht **kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung** bereits geleisteter Beiträge.
- **Verlust von Leistungen:** Schon während des Beitragsrückstands ist der Verein von jeglicher Verpflichtung gegenüber dem Mitglied entbunden.

4. Wer ist verantwortlich?

Für das Kassenwesen und den Einzug der Beiträge ist laut Satzung der **Kassierer** zuständig. Er führt die Bücher und sorgt dafür, dass die Beiträge eingezogen werden.

Neben Beitragsrückständen kann ein Mitglied übrigens auch dann ausgeschlossen werden, wenn es in **grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt**.

Welche anderen Gründe können laut Satzung zum Vereinsausschluss führen?

Wie sieht das Einspruchsrecht bei einem Ausschlussbeschluss aus?

Welche Pflichten haben Mitglieder laut Satzung neben den Beiträgen?

Welche anderen Gründe können laut Satzung zum Vereinsausschluss führen?

Gemäß der Satzung des Geflügelzuchtvereins Nümbrecht und Umgebung gibt es neben den Beitragsrückständen einen weiteren zentralen Grund für einen Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es **in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt**.

Was bedeutet das konkret?

Obwohl die Satzung keine abschließende Liste "grober Verstöße" enthält, lässt sich aus den anderen Paragraphen ableiten, welche Verhaltensweisen die Interessen des Vereins schädigen könnten:

- **Verstoß gegen Vereinszwecke:** Da sich der Verein der Förderung von Zucht, Haltung und dem **Tierschutzgedanken** widmet, könnten Handlungen, die diesen Zielen massiv widersprechen, einen Ausschluss begründen.
- **Vernachlässigung der Pflichten:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Geflügelhof in Ordnung zu halten und besonderen Wert auf die **Verhütung von Krankheiten** zu legen. Eine dauerhafte und grobe Missachtung dieser Sorgfaltspflicht könnte als vereinschädigend gewertet werden.
- **Störung des Vereinsfriedens:** In Versammlungen ist der Vorsitzende verpflichtet, gegen **persönlich kränkende oder beleidigende Äußerungen** vorzugehen. Wenn ein solches Verhalten ein Ausmaß erreicht, das die Zusammenarbeit im Verein nachhaltig zerstört, kann dies ebenfalls als Verstoß gegen die Vereinsinteressen gewertet werden.

Verfahren bei diesem Ausschlussgrund

Auch in diesem Fall ist der Ablauf streng geregelt, um die Rechte des Mitglieds zu wahren:

1. **Anhörung:** Das betroffene Mitglied muss vor einer Entscheidung die Möglichkeit erhalten, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
2. **Vorstandsbeschluss:** Der Ausschluss muss in einer Vorstandssitzung förmlich beschlossen werden.
3. **Geheime Abstimmung:** Um eine objektive Entscheidung ohne sozialen Druck zu gewährleisten, muss die Abstimmung im Vorstand **geheim** erfolgen.

4. **Benachrichtigung:** Das Mitglied muss offiziell über seinen Ausschluss informiert werden.